



Gewässer- und Grundstücksordnung des ACW

In der Beschlussfassung vom Februar 2017

Diese Gewässer- und Grundstücksordnung ist bindend für alle Angler am Wolfssee.

Es gilt das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz) und der auf Grund des Landesfischereigesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Alle folgenden Paragraphen sind ergänzend zu den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen zu befolgen.

Jeder Angler ist verpflichtet, sich über die aktuell gültigen Gesetze zu informieren.

§ 1 Ausweispapiere

Bei Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

- a) Der gültige Jahresfischereischein
- b) Der gültige Fischereierlaubnisschein (Sportfischerpass **mit** gültiger Marke)
- c) Die aktuelle Fangstatistik (Fangmeldung)

§ 2 Verhalten am Wasser

- a) Das Verhalten der Angelfreunde untereinander hat sich durch Kameradschaft, gegenseitige Rücksichtnahme, gegebenenfalls Hilfeleistung, auch anderen Wassersporttreibenden gegenüber auszuzeichnen. Das Ansehen des Vereins muss unter allen Umständen gewahrt werden.
- b) Um Konflikte mit den Badegästen zu vermeiden, ist das Angeln vom südlichen Ufer, angefangen von der 2. Bank bis einschließlich Neubaugebiet verboten; ausgenommen ist das Angeln vom Bootssteg und bei Vereinsveranstaltungen.
- c) Werden beim Nachtangeln Unterstände benutzt, darf hierbei maximal **ein Wetterschutz in Form eines Schirmes oder „Zelt“ ohne festen Boden verwendet werden**. (Gäste dürfen nicht mitgebracht werden; es handelt sich hierbei ums Angeln, nicht aber Camping. Ausgenommen sind Bewohner des Ferienparks und Vehlinger mit Zugangsrecht zum See.)
- d) Die Ausrüstung des Anglers muss zweckmäßig und im guten Zustand sein, um ein waidgerechtes Angeln zu ermöglichen.

- e) Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes verantwortlich.
- f) Vom **Uferbetretungsrecht**, welches nur dem Angler zusteht, darf nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch (gegebenenfalls Absprache mit Grundstückseigentümer) gemacht werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständlich. Das Ufer des Campingplatzes darf betreten werden, soweit der gewöhnliche Betrieb dies zulässt und keine Störung des Betriebsablaufs gewährleistet ist.
- g) Das Betreiben einer Feuerstelle am See ist verboten.

§ 3 Gewässer

- a) Das Angeln ist mit **3 Angelruten** erlaubt.
- b) Das Angeln mit / vom Boot ist erlaubt.
- c) Beim Raubfischangeln mit totem Köderfisch, ist ein geeignetes Vorfach / z. B. Stahl, Hard mono) vorgeschrieben.
- d) Das Mitbringen von Köderfischen ist nicht erlaubt.
- e) Das Angeln bei geschlossener Eisdecke ist verboten.
- f) Das Angeln von Uferseite zu Uferseite ist zu unterlassen. (nur vom Angelplatz aus in Wurfweite – max. halbe Seebreite)

§ 4 Anfüttern

- a) Pro Angler und Tag ist maximal 1 kg erlaubt. Die Verwendung von **Hanf und Hartmais** ist aus Gewässerschutzgründen verboten.
- b) Das Anfüttern und Köderausbringen mit ferngesteuerten Schiffsmodellen über die abgesengten Köder ist nicht erlaubt.

5) Der Fang – Fangbegrenzung

- a) Für die Ausübung der Fischerei gelten die oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen und die auf dem Erlaubnisschein eingetragenen Bedingungen.
- b) Sind auf dem Erlaubnisschein keine anders lautenden Schonzeiten und Maße eingetragen, gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
- c) Darüber hinaus kann der Vorstand höhere Mindestmaße und längere Schonzeiten, nach Maßgabe der Oberen Fischereibehörde, festsetzen.

- d) Die Schonzeit für Hecht ist bis zum 31. Mai festgesetzt worden.
- e) Fangbegrenzungen:
 - 4 Edelfische pro Tag (z. B. Schleie, Karpfen, Forelle)
 - 10 Weißfische pro Tag**Es zählt jeder gelandete Fisch.**

§ 6 Behandlung des Fanges

- a) Untermaßige Fische sind schonend zu behandeln und ausnahmslos zurückzusetzen.
- b) Gefangene Fische sind durch Betäuben und Abstechen zu töten.
- c) Es dürfen nur so viele Fische gefangen werden, wie für den eigenen Bedarf verwendet werden.
- d) Der Verkauf ist verboten.

§ 7 Fangmeldung

Aus Gründen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gewässers ist unbedingt über Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische Buch zu führen. Die dafür benötigte Fangmeldung kann erfolgen, durch

- a) Abgabe des ausgefüllten Vordruckes zur Fangmeldung des ACW, durch Einwurf in den Briefkasten des ACW an der Angelhütte,
- oder
- b) Übermittlung der benötigten Daten auf der Homepage des ACW als Service für die Mitglieder.

Die Fangmeldung hat grundsätzlich **täglich** nach dem Angeln zu erfolgen, dabei müssen auch Negativmeldungen gemacht werden.

§ 8 Fischereiaufsicht

Den Fischereiaufsehern, der Verwaltung und den Vorstandsmitgliedern sind die unter § 1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen auszuhändigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 Gewässerverunreinigung und Fischsterben

Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßige Veränderungen an Gewässern und Ufern, ist neben der Verwaltung zusätzlich der Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 10 Vereinsveranstaltungen

Während Vereinsveranstaltungen ist das Angeln für Vereinsmitglieder, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, verboten.

§ 11 Änderungen – Beschlüsse des Vorstands

Änderungen bzw. Zusätze zur Gewässer- und Grundstücksordnung sowie neue Beschlüsse bzw. Anordnungen des Vorstands werden an Angelhütte im Schaukasten ausgehangen und sind somit für jedes Vereinsmitglied bindend.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich. (Entzug der Angelerlaubnis am Wolfssee auf Zeit, wenn nicht sogar Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 der Satzung)

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Gewässer- und Grundstücksordnung ersetzt alle vorhergehende Gewässer- und Grundstücksordnungen und alle sonstigen bisherigen Regelungen. Die Gewässerordnung des Angel-Club Wolfssee e.V. wurde in der Vorstandversammlung am 13.01.2017 einstimmig beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Isselburg, 13. Januar 2017

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Udo Walczak

Jürgen Ferchow

Wolfgang Punessen